

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3845



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Vorsitzender Herr Thomas Rother
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail froehlich@uvnord.de

Per E-Mail: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 18.12.2014
Fr./Ch.

Stellungnahme UVNord

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein, Drucksache 18/2234

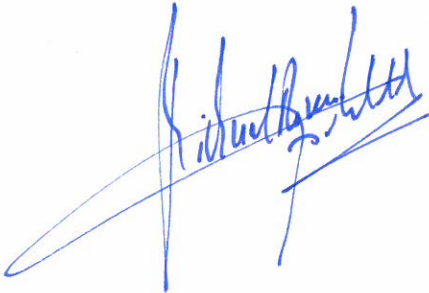
Sehr geehrte Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Hinblick auf den vorgenannten Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 18/2234) nehmen wir gerne wie folgt und in Kürze Stellung:

1. Die Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen ist nicht neu, sondern bereits in anderen Bundesländern umgesetzt worden. Dies gilt insbesondere für die Freie und Hansestadt Hamburg.
2. Die bisherigen Erfahrungen, insbesondere aus Hamburg, zeigen, dass ein vornehmlicher Mehrwert nach Umsetzung nicht auf Anhieb erkennbar ist. In der Regel verkürzt sich die öffentliche Diskussion auf ein Ranking, wer am meisten und wer am wenigsten erhält. Häufig entzündete sich auch eine fruchtlose Neiddebatte, die möglicherweise im Einklang mit dem Informationsbedürfnis des Einzelnen steht, das jeweilige öffentliche Unternehmen aber nicht weiter gebracht hat.

3. Wir geben zu bedenken, dass auch im Rahmen erforderlicher Personalentwicklung auch bei öffentlichen Unternehmen, die Veröffentlichung der Individualbezüge nicht ausschließlich positiv auf Nachbesetzungsfragen wirkt.
4. Verfassungsrechtlich zu prüfen wäre zudem der Umstand, dass die Veröffentlichung oder aber auch die Hinwirkung zur Veröffentlichung mit dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen Geschäftsführungsorgan kollidieren könnte.
5. Wie das federführende Finanzministerium im Gesetzentwurf auf Seite 4 zutreffend angemerkt hat, sind die Auswirkungen (3.) auf die private Wirtschaft unmittelbar nicht erkennbar. Mittelbar wird bei künftigen Bewerbungen die Attraktivität von Angeboten der Privatwirtschaft im Vergleich zu öffentlichen Unternehmen es denselbigen schwerer machen, geeignetes Führungspersonal zu akquirieren. Der Umstand, dass in der Privatwirtschaft grundsätzlich nicht veröffentlicht wird, mag dabei eine entscheidende Rolle spielen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Richard B. ...', written over a horizontal line.